

Kurier der Gemeinde Rietz-Neuendorf



Rietz-Neuendorf - 14.12.2018

Mit Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

Informationsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis

- Information des Bürgermeisters zur Gemeindevertretersitzung am 19.11.2018
- Information zur Straßenreinigung in den Ortsteilen
- In der Kita-Bäckerei in Pfaffendorf
- Glienicker Bürger errichten anonyme Begräbnisstätte
- Öffnungszeiten im Rathaus
- Wichtige Telefonnummern
- Telefonliste/Durchwahlen
- Adventsstimmung in Ahrensdorf
- Weihnachtsmarkt in Pfaffendorf
- Ein kleines Dankeschön
- Elternbrief 9; Geteilte Elternzeit
- Ehrenamtliche Unterstützung gesucht
- Termine der Fahrbibliothek für 2019
- Einladung zur Fastnacht in Neubrück
- Einladung zur Fastnacht in Ahrensdorf
- Kirchliche Termine

Weihnachtsgruß des Bürgermeisters

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Rietz-Neuendorf,

und schon wieder neigt sich 1 Jahr dem Ende zu. Lassen Sie uns mit Zuversicht auf das Jahr 2019 blicken. Ein ganz großes Dankeschön möchte ich all den Einwohnerinnen und Einwohnern unserer Gemeinde an dieser Stelle übermitteln, die sich mit ihrem Engagement, ihren Ideen und ihrer Mitwirkung für die Belange unserer Gemeinde eingesetzt haben.

Ich wünsche Ihnen allen erholsame und glückliche Stunden im Kreise Ihrer Familien und Angehörigen zur Weihnachtszeit. Für das Jahr 2019 wünsche ich uns Gesundheit und 1 Jahr voller schöner Momente.

Ihr Bürgermeister

Olaf Klempert



**Gemeinde Rietz-Neuendorf
Bürgermeister**

Information Bürgermeister zur Sitzung der Gemeindevertretung am 19.11.2018

Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Jerzmanowa
Bei der Wahl des Bürgermeisters in unserer Partnergemeinde Jerzmanowa konnte sich keiner der Bewerber eindeutig mit mehr als 50 % durchsetzen. Davon ausgehend fand am 04.11.2018 eine Stichwahl zwischen 2 Bewerbern statt. Im Ergebnis dieser Stichwahl konnte sich der bisherige Bürgermeister Herr Leslaw Golba mit 65 % durchsetzen. Somit heißt der alte und neue Bürgermeister unserer Partnergemeinde Jerzmanowa, Herr Leslaw Golba. Er ist insgesamt für 5 weitere Jahre gewählt.

Klempert
Bürgermeister

Information zur Straßenreinigung in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Die Gemeinden sind gemäß § 49a Brandenburgischen Straßengesetz verpflichtet auf allen Straßen innerhalb der Ortslagen die Straßenreinigung durchzuführen. Am 14.12.2009 wurde die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf neu beschlossen.

Die Straßenreinigungspflicht innerhalb geschlossener Ortschaften wurde den Grundstückseigentümern auferlegt. Bei Kontrollen wurde in allen Ortsteilen Mängel bei der Straßenreinigung festgestellt. Aus diesem Grund möchten wir die Straßenreinigungssatzung noch einmal in Erinnerung bringen.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sind zu reinigen und von Schnee- und Eisglätte zu befreien. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesstraßengesetz gewidmet oder für den öffentlichen Verkehr frei gegeben sind.
- (2) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze betreibt die Gemeinde Rietz-Neuendorf als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung dem Grundstückseigentümer übertragen wird.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen. Zu den Nebenanlagen gehören die Bankette und die befestigten oder unbefestigten Streifen zwischen Grundstücksgrenzen und Gehweg. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Die Fahrbahnreinigung für den Eigentümer umfasst die Säuberung eines

ca. 1 m breiten Streifens neben dem Straßenbord zur Funktionserhaltung der Straßenentwässerung (Schnittgerinne). Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege. Soweit in verkehrsberuhigten und in sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 Meter Breite auf der Fahrbahn, die dem Grundstück zugewandt ist, als Gehweg.

- (4) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Selbständige Radwege sind Fahrbahnen gleichgestellt, kombinierte Geh- und Radwege sind wie Gehwege zu behandeln.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten Fahrbahnen im Sinne des § 1, Gehwege, Park- und Stellplätze sowie Nebenanlagen, wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen. „Grundstück“ im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Baugrundstück, also das im Grundbuch eingetragene Grundstück. Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, kann unabhängig von der Grundbuchssituation der Grundbesitz als zusammenhängende Einheit betrachtet werden, sofern es dem selben Eigentümer gehört. Soweit das Straßenverzeichnis keine Festlegung trifft, verbleibt die Reinigungspflicht bei der Gemeinde.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen der juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Gras, Unkraut, Kehrlicht, Laub und sonstigem Unrat jeder Art. Beim Reinigen sind Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm, zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen.

„Wir haben jünnstich Strom & Gas, hier uff 'm Land!“

Egal wo Sie in Brandenburg wohnen, wechseln Sie zu uns und sparen Sie mit unseren Oderland-Produkten für Strom und Gas.

GRATIS-APP
Rechnen Sie jetzt Ihre monatliche Ersparnis!

Oderland Gas
Oderland Strom

Kundencentrum LennéPassagen
geöffnet: Montag-Donnerstag: 9-18 Uhr und Freitag: 9-14 Uhr
Lenné Passagen | Karl-Marx-Straße 195 | 15230 Frankfurt (Oder)
Tel.: (0335) 5533 300 | www.stadtwerke-ffo.de

 **stadtwerke**
FRANKFURT (ODER)

Die Energie von hier.

- (2) Die öffentlichen Straßen sind in dem im Straßenverzeichnis gemäß Anlage 1 festgelegten Umfang zu reinigen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung (z.B. Hundekot) unverzüglich zu beseitigen, befreit den zur Reinigung Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4

Art und Umfang des Winterdienstes

- (1) Im Rahmen des Winterdienstes sind die öffentlichen Straßen entsprechend den im Straßenreinigungsverzeichnis festgelegten Kategorien in einer für den Verkehr erforderlichen Breite verkehrssicher zu räumen und/oder abzustumpfen. Das Streugut ist vom Reinigungspflichtigen bereitzustellen. Die Verwendung von Asche und Sägespänen u.ä. zum Abstumpfen ist nicht erlaubt. Die Gehwege sind mit einer Breite von mindestens 1,50 Meter von Schnee freizuhalten.
- (2) In der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (3) Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen. Die Verwendung von auftauenden Mitteln ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nicht gestattet ist die Verwendung von Asche, Kohlenruß oder anderen schmierenden oder schmutzenden Stoffen. Auch lehmhaltige oder starkgrobkörnige Materialien sind ungeeignet. Begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln abgestumpft werden.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (5) Nach dem Ende der winterlichen Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Stoffe unverzüglich durch den Reinigungspflichtigen zu beseitigen.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Straßenreinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5,- EUR bis höchstens 500,- EUR pro Einzelfall geahndet werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) Für das Verhalten gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OwiG ist die Gemeinde Rietz-Neuendorf.

Sehr geehrte Einwohner und Einwohnerinnen, wir bitten Sie um Ihre aktive Mitwirkung zur Verschönerung und zum Erhalt des Anlitzes unserer Gemeinde. Beachten Sie bitte die Regelungen unserer Satzung.

Vielen Dank,
Ihr Bürgermeister Olaf Klempert

In der Kita-Bäckerei gibt es:

Aufregung am Morgen: Regale werden weggeräumt, Tische umgestellt, Stühle gibt es gar nicht mehr und trotzdem freuen sich alle. Denn Heidi und Barbara backen heute Plätzchen mit uns! (Ehrenamtlich!)

Jetzt sind sie endlich da – mit Schüsseln voller Teig, Schoki, bunten Streuseln, ...!

Zuerst schnappen wir uns die Teigroller und Frau Kodera „schmeißt“ schon mal den Ofen an. Dann wird ausgestochen – viele, viele Plätzchen landen auf den Ofenblechen und im Mund, denn der rohe Teig ist einfach unwiderstehlich. Zwischendurch schauen wir gespannt: Nein nicht verbrannt, sondern goldrichtig! Aber jetzt kommt das Wichtigste: Wir



pinseln bunte Glasur auf unsere Plätzchen, verzieren sie mit Zuckerperlen und – probieren! Mmh lecker! Dankeschön Heidi und Barbara für eure super Hilfe!!! Wir freuen uns schon aufs nächste Mal.

Eure „Wirbelwinde“ aus Pfaffendorf

Hmmm... das hat uns geschmeckt!

Wir Kinder der Kita Wirbelwind haben uns einen leckeren Schokoladenaufstrich selber hergestellt. In eine Schüssel kamen: 100g Haselnussmus, 60g flüssiger Honig, zwei Esslöffel Kakao und ein halbes Stück Butter. Anschließend wurden die Zutaten kräftig miteinander verrührt. Nun darf-



ten wir den Belag eigenhändig auf unsere Filinchen streichen. Der Aufstrich schmeckte so lecker, dass selbst unsere Erzieher staunten, wie viele Filinchen wir verdrückt haben. Es war ein aufregendes Erlebnis für uns alle. Vielleicht werden wir schon bald etwas Neues zaubern?!

Es grüßen euch die Wirbelwinde der Kita Pfaffendorf

**„Wer immer das Fahrrad erfunden hat,
ihm gebührt der Dank der Menschheit“
(Charles Beresford, britischer Admiral und Politiker,
1846-1919)**

... bedanken möchten wir uns auch recht herzlich bei der Familie Roppel. Sie haben bei der Reparatur unserer Fahrräder einen Wahnsinns-Einsatz gezeigt.

So wurden Bremsen getauscht, die Sattel festgezogen und der Luftdruck der Reifen geprüft. Mit Freude wurden die aufgearbeiteten Fahrräder von den Kindern entgegen genommen.



Danke!

Eure Wirbelwinde der Kita Pfaffendorf

Glienicker Bürger errichten anonyme Begräbnisstätte



Der Ortsbereiter Glienicke beschloss in seiner Sitzung am 08.11.2018 einstimmig die Erstellung einer anonymen Begräbnisstätte. Eigentlich wollte der Ort Glienicke eine teilanonyme Begräbnisstätte eröffnen, jedoch war diese auf Grund fehlender Satzungsregelung nicht möglich. Die Gemeinde Rietz-Neuendorf stellt jedem ihrer Ortsteile 1000 € für solch ein Projekt zur Verfügung. Mit diesem begrenzten Budget war schnell klar, dass es hier nur mit Eigenleistung der Glienicker zu meistern ist. Nach intensiver Beschaffungsrecherche für die Pflanzen der Umrandung kam das sensationelle Angebot des Blumenfachmarktes „DER HOLLÄNDER“ aus Berlin Treptow. Er fand die Idee so gut, dass er die Glienicker unterstützen wollte und lieferte am Donnerstag prompt 60 Pflanzen zu einem Vorzugspreis. Damit war klar, es muss eine Hau-Ruck-Aktion her, denn die Pflanzen müssen schnellstmöglich in die Erde. Ein kurzfristiger Aufruf des Ortsvorstands Mario Kiesow für einen Arbeitseinsatz am Samstag den 24.11. trommelte 12 Bürger zusammen. In toller Zusammenarbeit der 12 Glienicker und der Technikunterstützung der Firma Warnack, der Glienicker Feuerwehr, Herrn Manuel Kiesow, Herrn Carsten Damm,

Herrn Marc Westenberger und Marco Olwig sowie der Hackschnitzelspende des Ortpfarrers Gerd Linden entstand am Samstag Vormittag die anonyme Begräbnisstätte auf dem Glienicker Friedhof. Der Standort wurde in Abstimmung mit den Vertretern der Gemeinde Rietz-Neuendorf Frau Wenzlaff (Bauamt/Friedhofswesen), Herrn Horstmann (Bauamtsleiter) und den Vertreter des Ortsvorstandes Glienicke Mario Kiesow und Daniel Weber auf der linken Seite vor der Skulptur „Herbst des Lebens“ und unweit der berühmten Grabstätte des Kutscher Moll, dem Fuhrherrn Theodor Fontanes, gewählt. Hier fügt sich die neue anonyme Begräbnisstätte gut auf dem Glienicker Friedhof ein.

Baugrundstücke am Eigenheimstandort Birkholzer Weg in Herzberg von privat zu verkaufen

Die Gesamtfläche beträgt ca. 5000 m².
Die Grundstücksgröße ist noch frei wählbar.
Die Teilvermessung wird vom Verkäufer getragen.
Kaufpreis: 14€/m²

Anfragen bitte per E-Mail: info@herzog-bau.com



BRENNSTOFF-FACHHANDEL
15234 Frankfurt (O.) • August-Bebel-Straße 1



(0335) 4005620
Bestell-Telefon

seit 20 Jahren Ihr Partner
für gemütliche Wärme

Deutsche Markenbrennstoffe vom Fachhändler!

Top-Qualität
zu fairen
Preisen

Deutsche Brikett (gemischt)	ab 223,- €/to
HeizProfi-Brikett (1a Schütter)	ab 223,- €/to
Premium-Ganzstein-Brikett (Top Heizwert)	ab 229,- €/to
Rekord-Bündelbrikett	ab 275,- €/to
Hartholzbrickett (deutsche Premiumware)	ab 255,- €/to

Wir liefern lose gekippt ~ gesackt frei Keller ~ Bündel eingestapelt

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag:	Termine nach Vereinbarung
Dienstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch:	Termine nach Vereinbarung
Donnerstag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr 14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Freitag:	09.00 Uhr - 12.00 Uhr

Wichtige Telefonnummern

Wasser- und Abwasserzweckverband
Beeskow und Umland
Kohlsdorfer Chaussee 1,
15848 Beeskow **03366 / 24102**

Havarienummer/Trinkwasser:
03366 / 20256

Havarienummer/Abwasser:
03366 / 20375

Fäkaliensorgung
beim WAZV anmelden:
Tel.: 03366 / 1520142

Anmeldung Not-/Expressentsorgung
außerhalb der Dienstzeiten:
Tel.: 03366/20375

Wasser - und Abwasserzweckverband
Scharmützelsee - Storkow/Mark - OEWA
Storkow GmbH
033678 / 41170
Fürstenwalder Straße 66
15859 Storkow/Mark

OEWA Storkow GmbH
Bereitschaftsdienst/Trinkwasser:
033678 / 40499 2

Bereitschaftsdienst/Abwasser:
033678 / 67941

Fäkaliensorgung Lidzba:
24 -Std. Bereitschafts-Nr.:
0800 - 5829000

KWU (Kommunales Wirtschaftsunter-
nehmen Entsorgung)
03361 / 77430

Entsorger der Gelben Säcke
(Alba Berlin GmbH)
030/35182351

Stromnetzkunden in unserem Netz-
gebiet können über die neue ein-
heitliche Servicenummer **03361 /**
732333 auftretende Unregelmäßig-
keiten im Stromnetz, wie Störungen
oder Ausfälle mitteilen.

E.ON edis AG, NR-O – Regionalbe-
reich Ost Brandenburg

Gemeinde Rietz-Neuendorf

Bürgermeister: Herr Klempert

 **Telefonliste/
Durchwahlen**

Sekretariat Bürgermeister

Frau Fischer 033672-6080/-60811 info@rietz-neuendorf.de
Fax: 033672-60829

Sachgebiet Ordnungsamt

Sachgebietsleiterin Ordnungsamt

Frau Märtin 033672-60824 e.maertin@rietz-neuendorf.de

Frau Hermanski 033672-60823 s.hermanski@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Einwohnermeldeamt)

Herr Wendt 033672-60834 p.wendt@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiter Brandschutz [Feuerwehr])

Herr Goy 033672-60822 r.goy@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiter Ordnungsamt)

Hauptamt

Leiterin Hauptamt

Frau Züge 033672-60819 b.zuege@rietz-neuendorf.de

Frau Wulff 033672-60825 m.wulff@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Kita/Schule)

Frau Kempe 033672-60826 d.kempe@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Lohn/Gehalt)

Frau Puhl 033672-60816 m.puhl@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Geschäftsstelle)

Frau Hand 033672-60838 r.hand@rietz-neuendorf.de

(Jugendkoordinatorin)

Kämmerei

Leiter Kämmerei

Herr Ache 033672-60814 n.ache@rietz-neuendorf.de

Frau Eggert 033672-60817 s.eggert@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Anlagenbuchhaltung & Leiterin Kasse)

Frau Hoffmann 033672-60818 a.hoffmann@rietz-neuendorf.de

(Mitarbeiterin Kasse)

Herr Schönborn 033672-60815 ch.schoenborn@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiter Steuern)

Bauamt (Gebäudeverwaltung/Liegenschaften/Bau)

Leiter Bauamt

Herr Horstmann 033672-60831 s.horstmann@rietz-neuendorf.de

Frau Danziger 033672-60821 s.danziger@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Liegenschaften)

Frau Wenzlaff 033672-60833 f.wenzlaff@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Bauen/Friedhof)

Frau Schulze 033672-60837 b.schulze@rietz-neuendorf.de

(Sachbearbeiterin Gebäudeverwaltung)

Revierpolizei Rietz-Neuendorf A. Frommholz - Büro Fürstenwalde

Tel.: 03361 / 5681047

stellvertretend PHK'in Preuß - Revierpolizei Tauche

Tel. 033675/60938

**Bei dringenden Angelegenheiten ist die Polizei Fürstenwalde auch unter
03361/5680 zu erreichen.**

Wohnungswirtschaft GmbH Fürstenwalde (Spree)

Gartenstraße 40-42

15517 Fürstenwalde /Spree

Tel. 03361 / 36180 Zentrale

Fax 03361 / 361817

Internet: www.wowi-fw.de

Ansprechpartnerin für unsere Wohnungen ist Frau Susanne Wolff

Tel. 03361 / 361827

E-Mail: s.wolff@wwfw.de

**Unsere Schiedsstelle, Frau Andrea Horschig, ist über die Handynummer
01743828409 erreichbar!**

Ein kleines Dankeschön

Vor geraumer Zeit wurde uns für unsere Kindertagesstätten „Rappelkiste“ Glienicke, „Wundertüte“ Buckow, „Regenbogen“ Görzig, „Wirbelwind“ Pfaffendorf und dem Hort/IGB in Görzig eine „kleine Überraschung“ durch die Ortsvorsteherin von Alt Golm – Frau Claudia Schmidt überbracht. Im Namen und Auftrag der Firma HTS Landschaftsgestaltungs GmbH Sand – und Kieswerk Alt Golm erhielten wir Springseile, Malbücher und Zahnbürsten für unsere Kitakinder. Deshalb möchten wir uns ganz herzlich bei der Firma HTS Kieswerk Alt Golm für diese Überraschung im Namen unserer Kitakinder und den Erziehern bedanken und wünschen allen Beschäftigten der Firma ein schönes Weihnachtsfest und ein gesundes Neues Jahr.

Erzieher und Kinder der Kitas
der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Elternbrief 9: 9 Monate – Geteilte Elternzeit

Steffen freute sich auf seine Elternzeit. Die ersten sieben Monate war seine Frau Jennifer zu Hause geblieben, dann hieß es: „Schichtwechsel“. Einige Kollegen machten erstaunte Gesichter. Andere nickten anerkennend und fragten interessiert nach. Mit dem Baby zusammen sein, das Vatersein genießen: In Steffens Phantasie war das freilich einfacher gewesen als in der Wirklichkeit. Wenn Tom weinte, hatte der junge Vater parat zu stehen – egal ob er gerade telefonierte, Wäsche aufhängte oder im Internet surfte. Doch mit der Zeit waren Vater und Sohn ein gutes Team geworden. Was Jennifer betraf, war er allerdings manchmal ratlos. Nichts schien er ihr recht zu machen. Kein Abend ohne ihren Kontrollblick: auf das schmutzige Geschirr, das angebrochene Breigläschen, den Wäscheberg im Bad ... Und dann die besorgten Fragen nach Tom: Hatte er mittags geschlafen? Waren sie an der frischen Luft gewesen? Jennifer hatte sich sehr auf ihren Beruf gefreut. Doch die Trennung von ihrem Sohn war ihr schwer gefallen. Nie hätte sie gedacht, dass sie so besorgt – und so eifersüchtig – sein würde. Und Tom? Nach einigen Tagen der Umstellung genoss er es sichtlich, dass sein Vater so viel Zeit zum Spielen und Toben hatte. Abends war Steffen abgemeldet – denn dann kam Mama nach Hause. Wie hatte Jennifer ihren Mann vor kurzem noch um diese „Starrolle“ beneidet. Als Tom eines Tages wieder einmal freudestrahlend auf sie zugekrabbelte, beschloss sie: Ab jetzt genieße ich das einfach! Geteilte Elternzeit ist eine gute Sache für alle – auch wenn der Wechsel nicht immer reibungslos verläuft. Schließlich ist es für beide Eltern nicht leicht, Abschied von lieben Gewohnheiten zu nehmen. Doch sie gewinnen auch dazu! Denn den Alltag des anderen kennen zu lernen, stärkt das gegenseitige Verständnis. Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (MASGF). Interessierte Brandenburger Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per Email an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung

in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.



Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg

Ehrenamtliche Unterstützung für unseren Hort in Lindenberg gesucht!

Um den Kindern noch mehr Abwechslung im Hort bieten zu können, suchen wir engagierte ehrenamtliche Helfer ab 18 Jahre, die unsere Hortarbeit bereichern.

Wir suchen eine Unterstützung für den folgenden Zeitraum: 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr (möglich Montag bis Freitag).

Wir freuen uns über jedes Angebot ihrerseits.

Die Interessen der Kinder sind vielfältig, z.B. Vorlesepaten, Sport und Spielangebote, Filzen, Schrottwerkstatt, Mosaikarbeiten, Makramee, Themen rund ums Jahr, Tischtennis, Hausaufgabenbetreuung, Schach, Handwerk, Experimente usw.

Den Angebotsmöglichkeiten sollen keine Grenzen gesetzt werden. Wir nehmen dankbar jedes Angebot von Ihnen, Ihren Familienmitgliedern oder auch guten Bekannten und Freunden an.

Gern vereinbaren wir mit ihnen ein unverbindliches Informationsgespräch, in dem alle Fragen besprochen werden können.

Jede Idee ist eine Bereicherung für unseren Hort und für unsere Kinder.

Schach
Handwerk
Experimente
Vorlesepaten
Hausaufgabenbetreuung
Makramee
Mosaikarbeiten
Filzen
Tischtennis
...

Bei Interesse und / oder Fragen...

Leiterin Angela Worreschk
Schulstraße 27 a
15848 Tauche OT Lindenberg
☎ (033677) 5738

✉ e-Mail: kita-lindenberg@gemeinde-tauche.de



AMTSBLATT

für die Gemeinde Rietz-Neuendorf

— Amtliche Mitteilungen —

Nr.: 06

Rietz-Neuendorf, 14.12.2018

15. Jahrgang

Amtsblatt der Gemeinde Rietz-Neuendorf für Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Birkholz, Buckow, Drahendorf, Glienicke, Görzig, Groß Rietz, Herzberg, Neubrück, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf

Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- | | | | |
|--|---------|--|----------|
| - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen | Seite 1 | - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Windpark Görzig Ost“ | Seite 8 |
| - Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse | Seite 2 | - Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Windpark Görzig Ost“ | Seite 9 |
| - Satzung der Jagdgenossenschaft Wilmersdorf | Seite 3 | - 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf | Seite 10 |
| - Genehmigung des LKW-Durchfahrtsverbotes Ortsteil Wilmersdorf | Seite 7 | - Ergänzung der Benutzungs- und Entgeltverordnung | Seite 11 |
| - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Windpark Alt Golm“ | Seite 7 | | |

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Ersatz des Verdienstaufschlags, Verpflegungshöchstsätze zu Ausbildungen sowie der Erstattung notwendiger Auslagen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 28.01.2013 (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr)

Auf der Grundlage des § 3 und des § 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286), den § 27 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) in der Fassung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Seite 197) sowie der Verordnung über die Höchstsätze für den Ersatz von Verdienstaufschlag nach dem Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 28.12.1992 (GVBl. II Seite 14), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Kommunaldienstaufwandsentschädigungsverordnung vom 28. Dezember 2001 (Art. 7 GVBl. Bbg. II Seite 638), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf in ihrer Sitzung am 18.06.2018 folgende 2. Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr beschlossen:

Artikel I

§ 5, Abs. 1 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung und Änderung:

1. Die 14 Ortswehren erhalten jährlich für kameradschaftliche Zwecke, ohne gesonderten Nachweis, einen Zuschuss in Höhe von je 350,00 €.

Artikel II

Diese 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Ersatz des Verdienstaufschlags, Verpflegungshöchstsätze zu Ausbildungen sowie der Erstattung notwendiger Auslagen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 28.01.2013 (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Artikel III:

Der Bürgermeister ist berechtigt den gesamten Wortlaut der geänderten Satzung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt „Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf“ bekanntzumachen.

Rietz-Neuendorf, d. 07.11.2018

Olaf Klempert
Bürgermeister
der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Ersatz des Verdienstausfalls, Verpflegungshöchstsätze zu Ausbildungen sowie der Erstattung notwendiger Auslagen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) wird im Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf – amtliche Mitteilung – öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Bürgermeister den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Rietz-Neuendorf, den 04.12.2018



Olaf Klemper
Bürgermeister
der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Öffentliche Bekanntmachungen der Beschlüsse

Gemeindevertretersitzung Rietz-Neuendorf vom 19.11.2018

B-0194/2018

Bestätigung des Entwurfs des Teilflächennutzungsplanes

Abstimmung: 11 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
1 Enthaltungen

B-0197/2018

Aufstellung Bebauungsplan „Windpark Görzig Ost“

Abstimmung: 12 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

B-0199/2018

Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan „Windpark Alt Golm“

Abstimmung: 12 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

B-0198/2018

Satzungsbeschluss über den Erlass einer Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Windpark Görzig Ost“

Abstimmung: 12 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

B-0184/2018

Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes 01/2018 „Wochenendhaussiedlung Raßmannsdorf“ im Ortsteil Neubrück

Abstimmung: 7 Ja – Stimmen
3 Nein – Stimmen
3 Enthaltungen

B-0195/2018

Beschluss über die Festsetzung der Hebesätze in der Gemeinde Rietz-Neuendorf (Hebesatzsatzung)

Abstimmung: 2 Ja – Stimmen
8 Nein – Stimmen
1 Stimmenthaltung

B-0201/2018

Beschluss der Richtlinie zum Umgang mit den Ortsbudgets

Abstimmung: 0 Ja – Stimmen
10 Nein – Stimmen
1 Stimmenthaltung

B-0196/2018

Bestätigung der Eilentscheidung zur Kredittilgung

Abstimmung: 10 Ja – Stimmen
1 Nein – Stimme
0 Enthaltungen

B-0200/ 2018

Beschluss zur Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Ortslage Ahrensdorf

Abstimmung: 11 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

B-0202/2018

Ergänzung der Benutzungs- und Entgeltverordnung der Gemeinde Rietz-Neuendorf

Ortsteil Neubrück DGH „Spreeperle“
Abstimmung: 11 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

B-0203/2018

Beschluss zur Anschaffung zusätzlicher IT- und Medienausstattung in der Schule Görzig für das Jahr 2018

Abstimmung: 11 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

B-0204/2018

Bestimmung der Zahl und Abgrenzung der Wahlkreise und Wahlbezirke

Abstimmung: 11 Ja – Stimmen

0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen

B-0205/2018

Berufung des Wahlleiters, des 1. und des 2. Stellvertreters

Abstimmung: 11 Ja – Stimmen
0 Nein – Stimmen
0 Enthaltungen



Klempert
Bürgermeister

**Satzung der Jagdgenossenschaft
Wilmsdorf
vom 21.03.2002 in der durch Beschluss der
Mitgliederversammlung vom 24.03.2017
geänderten Fassung**

§ 1 Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirk Wilmsdorf ist gemäß § 10 Absatz 1 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BjagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und *untersteht der Aufsicht der unteren Jagdbehörde des Landkreises Oder-Spree (Aufsichtsbehörde)*. Sie führt den Namen „Jagdgenossenschaft Wilmsdorf“ (*im Folgenden Jagdgenossenschaft*) und hat ihren Sitz in Rietz-Neuendorf OT Wilmsdorf. *Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden des Jagdvorstandes.*

§ 2 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BjagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle zusammenhängenden Grundflächen

- der Gemeinde Rietz-Neuendorf OT Wilmsdorf
- gemäß den von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

§ 3 Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4 Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirk, auf denen

die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeführt werden darf, gehören gemäß § 9 Absatz 1 BjagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.

Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerbendem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Jagdvorsteher offen.

§ 5 Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BjagdG der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6 Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung
2. der Jagdvorstand

§ 7 Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8 Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
- Sie wählt:
- a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher)
 - b) den Kassenführer, als ersten Beisitzer
 - c) den Schriftführer, als zweiten Beisitzer
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über:
- a) den jährlichen Haushaltsplan
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirk

- d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen
 - i) die Verteilung des Reinertrages (Feststellung des Verteilungsplanes)
 - j) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung
 - k) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes
 - l) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand
 - m) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12 Absatz 5 dieser Satzung
 - n) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, den Schriftführer, den Kassenführer und die Rechnungsprüfer
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2 Buchstaben c), d), e), f), g), h), i) und j) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag der Amtskasse zu übertragen.
Mit dem Wirksamwerden des Vertrages entfällt die Wahl eines Kassenführers.
- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden, in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 entsprechend.

§ 9 Durchführung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten hergestellt wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens 10 Tage vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung

einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestimmt werden.

- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10 Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst. Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens drei Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen, das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmzählern Verschwiegenheit zu wahren. Die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens ein Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstücks können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben den Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten. Für die Erteilung der Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BJagdG ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.
- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11 Vorstand der Jagdgenossenschaft

Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 Bbg-JagdG aus dem Vorsitzenden (Jagdvorsteher) und mindestens zwei Beisitzern. Sind mehr als ein Vorstandsmitglied verhindert ist der Vorstand nicht mehr beschlussfähig.

- (1) Wählbar für den Jagdvorstand ist: Jeder Jagdgenosse, der volljährig und geschäftstüchtig ist; ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.
- (2) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von sechs Geschäftsjahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres.
- (3) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist eine Ersatzwahl in der nächsten Genossenschaftsversammlung vorzunehmen.

§ 12 Vertretung der Jagdgenossenschaft

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelungen in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Feststellung und Ausführung des Haushaltsplanes;
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung;
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung;
 - d) die Ermittlung des Reinertrages und die Aufstellung des Verteilungsplanes;
 - e) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen;
 - f) die Feststellung der Umlagen der einzelnen Mitglieder
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Verwandten bis zum dritten oder verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.
- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung

keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.

- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13 Sitzung des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend bzw. nach § 11 Absatz 1 vertreten sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden. Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beanstandung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (4) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen. Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.

§ 14 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt; Wiederwahl ist zulässig. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.
- (4) Im Übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und

Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15 Geschäfts und Wirtschaftsführung

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.
- (2) Einnahmen- und Ausgabenanordnungen der Jagdgenossenschaft sind durch dem Jagdvorsteher und dem zweiten Beisitzer zu unterzeichnen.
- (3) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (4) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspmch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteilsam Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
- (5) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16 Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung der Jagdgenossenschaft sind gemäß der Bekanntmachungsverordnung entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf durch Veröffentlichung im amtlichen Teil des „Amtsblattes für die Gemeinde Rietz-Neuendorf“ gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf die Genehmigung der Aufsichtsbehörde unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 gelten nicht für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplans, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG. Diese Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Rietz-Neuendorf im OT Wilmersdorf veröffentlicht.
- (3) Die Jagdgenossen haben selbst sicher zu stellen, dass sie von der Einladung und den Bekanntmachungen rechtzeitig Kenntnis erlangen.

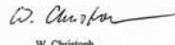
§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG mit der Bekanntmachung Ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

- (2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 21.03.2002 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2008; § 8 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2002/2003 aufzustellen; die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2001/2002 vorzunehmen.

Rietz-Neuendorf OT Wilmersdorf den 24.03.2017

Der Jagdvorstand


 W. Christoph
 (Vorsitzender)


 K. Gössel
 (Beisitzer)


 J. Döring
 (Beisitzer)

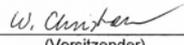
Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 10 Abs. 2 BbgJagdG öffentlich bekannt gemacht.

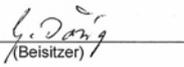
Die genehmigte Satzung wird im amtlichen Teil des Amtsblattes Nr. 6 für die Gemeinde Rietz- Neuendorf veröffentlicht.

Rietz-Neuendorf, 14.12.2018

Der Jagdvorstand:


 W. Christoph
 (Vorsitzender)


 K. Gössel
 (Beisitzer)


 J. Döring
 (Beisitzer)

Der Landrat
Untere Jagdbehörde

Herr
Willi Christoph
Wilmersdorf
Am Dorfteich 1
15848 Rietz- Neuendorf

Genehmigung der Satzungsänderung der Jagdgenossenschaft Wilmersdorf

Sehr geehrter Herr Christoph,

der Landkreis Oder-Spree, Ordnungsamt, erlässt als Untere Jagdbehörde auf der Grundlage des

- Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) vom 9. Oktober 2003 (GVBl. I S. 250) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1114, Nr. 33)

- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Branden-

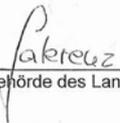
burg (VwVfGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 12], S. 262, 264GVBl S.262, 264) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32])

nachfolgende

Genehmigungsverfügung

Die Satzungsänderung der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 24.03.2017 wird gemäß § 10 Abs. 2 des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg genehmigt.

Beeskow, den 02.10.2018



Untere Jagdbehörde des Landkreises Oder-Spree

Genehmigung des LKW-Durchfahrtsverbotes aber Versagung der 30km/h im Ortsteil Wilmersdorf, Pfaffendorfer Straße und im Ortsteil Pfaffendorf, Lamitsch

Wie durch die Gemeindevertretung am 29.06.2017 beschlossen, wurde durch die Verwaltung die Geschwindigkeitsreduzierung in der Pfaffendorfer Straße im Ortsteil Wilmersdorf und Lamitsch im Ortsteil Pfaffendorf bei der zuständigen Straßenbehörde beantragt. Als Antragsgründe wurden Lärmbelästigung durch vorbeifahrende Fahrzeuge sowie die Verkehrssicherheit aufgeführt.

Die Straßenbehörde ist der Argumentation der Verwaltung nicht gefolgt. Eine überschlägige Lärmberechnung ergab, dass die Grenzwerte für die Vornahme von straßenverkehrsrechtlichen Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden. Auch die Überprüfung des Verkehrsunfallgeschehens lieferte keine weiteren Ergebnisse, die für verkehrsrechtliche Maßnahmen sprechen, somit besteht durch das Straßenverkehrsamt keine Veranlassung für die Einschränkung der zulässigen Geschwindigkeit und der Antrag der Gemeinde wurde abgelehnt.

Die Nutzung der Straße für LKW konnte jedoch eingeschränkt werden. Zukünftig darf die Straße nur durch PKW mit einer zulässigen Gesamtmasse von 3,5 Tonnen genutzt werden, die Benutzung für den Busverkehr, Versorgungsfahrzeuge sowie angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Verkehr bleibt frei. Die entsprechende Beschilderung wird in den kommenden Monaten in Pfaffendorf sowie in Wilmersdorf vorgenommen.

Rietz-Neuendorf, den 29.11.2018

gez. Horstmann
Bauamt

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Windpark Alt Golm“ in der Gemeinde Rietz-Neuendorf gemäß § 2 Abs. (1) BauGB.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in Ihrer Sitzung am 19.11.2018 mit Beschluss Nr. B-0199/2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Alt Golm“ beschlossen.

Mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41/2018 vom 16. Oktober 2018 ist der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree in Kraft getreten.

Der Sachliche Teilregionalplan weist u. a. im Gemeindegebiet von Rietz-Neuendorf das Windeignungsgebiet WEG 59 Alt Golm aus. Das bedeutet, dass innerhalb des Eignungsgebietes Baurecht für das Errichten von Windenergieanlagen (WEA) besteht.

Der Regionalplan steuert nicht die Anzahl und Lage der WEA. Er enthält auch keine Regelungen hinsichtlich der dritten Dimension der Anlagen.

Die Gemeinde kann mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes (B-Plan) die Feinplanung hinsichtlich der Standorte und der Höhe der WEA sowie zur Erschließung bis hin zum naturschutzrechtlichen Ausgleich für das ausgewiesene Eignungsgebiet übernehmen.

Das Plangebiet umfasst das regionalplanerisch festgelegte Eignungsgebiet zuzüglich eines „Puffers“, von rund 200 m der sicherstellt, dass außerhalb des im B-Plan festzusetzenden Sondergebietes Windkraftanlagen nicht entstehen können.

Die Grenzen des Geltungsbereiches entsprechen weitgehend vorhandenen Flurstücksgrenzen. Sie sind im beige-fügten Lageplan rot markiert.

Im Geltungsbereich wird ein Sondergebiet für die Windkraftnutzung festgesetzt, in dem die konkreten Standorte und Höhendimensionen für die WKA mit den erforderlichen Spielräumen bestimmt werden.

Die Flächen außerhalb des Geltungsbereiches werden entsprechend der Realnutzung z. B. als Wald, oder Ackerfläche festgesetzt.

Der B-Plan wird unter Beachtung der der Windkraftnutzung verliehenen Rechte überprüfen, ob die im Regionalplan ausgewiesene Fläche tatsächlich vollständig für die Windkraftnutzung geeignet ist. Insbesondere für die Einwohner im Umfeld sollen unter Beachtung der bereits bestehenden Situation und der laufenden Planungen keine erheblichen zusätzlichen Belastungen entstehen.

Es soll darauf orientiert werden, dass die erforderlichen

Maßnahmen zum Ausgleich nahe am Windpark bzw. zu-
mindest im Gemeindegebiet realisiert werden.

Rietz-Neuendorf, den 22.11.2018



Klempert
Bürgermeister

Anlage: Übersicht Geltungsbereich (Geltungsbereich:
Umrandung grau)



**Bekanntmachung des
Aufstellungsbeschlusses für den
Bebauungsplan „Windpark Görzig Ost“
in der Gemeinde Rietz-Neuendorf
gemäß § 2 Abs. (1) BauGB.**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf hat in Ihrer Sitzung am 19.11.2018 mit Beschluss Nr. B-0197/2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Windpark Görzig Ost“ beschlossen.

Mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 41/2018 vom 16. Oktober 2018 ist der Sachliche Teilregionalplan „Windenergienutzung“ Oderland-Spree in Kraft getreten.

Der Sachliche Teilregionalplan weist u. a. im Gemeindegebiet von Rietz-Neuendorf das Windeignungsgebiet WEG 62 Görzig aus. Das bedeutet, dass innerhalb des Eignungsgebietes Baurecht für das Errichten von Windenergieanlagen (WEA) besteht.

Das Windeignungsgebiet betrifft teilweise das Gebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf. Der übrige Teil liegt auf dem Territorium von Beeskow. Beeskow beabsichtigt ebenfalls einen BPlan für den entsprechenden Teil des WEG 62 aufzustellen.

Der Regionalplan steuert nicht die Anzahl und Lage der WEA. Er enthält auch keine Regelungen hinsichtlich der dritten Dimension der Anlagen.

Die Gemeinde kann mit der Aufstellung eines Bebauungs-

planes (B-Plan) die Feinplanung hinsichtlich der Standorte und der Höhe der WEA sowie zur Erschließung bis hin zum naturschutzrechtlichen Ausgleich für das ausgewiesene Eignungsgebiet übernehmen.

Das Plangebiet umfasst das regionalplanerisch festgelegte Eignungsgebiet zuzüglich eines „Puffers“, von rund 200m der sicherstellt, dass außerhalb des im B-Plan festzusetzenden Sondergebietes Windkraftanlagen nicht entstehen können.

Die Grenzen des Geltungsbereiches entsprechen weitgehend vorhandenen Flurstücksgrenzen. Sie sind im beige-fügten Lageplan rot markiert.

Im Geltungsbereich wird ein Sondergebiet für die Windkraftnutzung festgesetzt, in dem die konkreten Standorte und Höhendimensionen für die WKA mit den erforderlichen Spielräumen bestimmt werden.

Die Flächen außerhalb des Geltungsbereiches werden entsprechend der Realnutzung z. B. als Wald, oder Ackerfläche festgesetzt.

Der B-Plan wird unter Beachtung der der Windkraftnutzung verliehenen Rechte überprüfen, ob die im Regionalplan ausgewiesene Fläche tatsächlich vollständig für die Windkraftnutzung geeignet ist. Insbesondere für die Einwohner im Umfeld sollen unter Beachtung der bereits bestehenden Situation und der laufenden Planungen keine erheblichen zusätzlichen Belastungen entstehen.

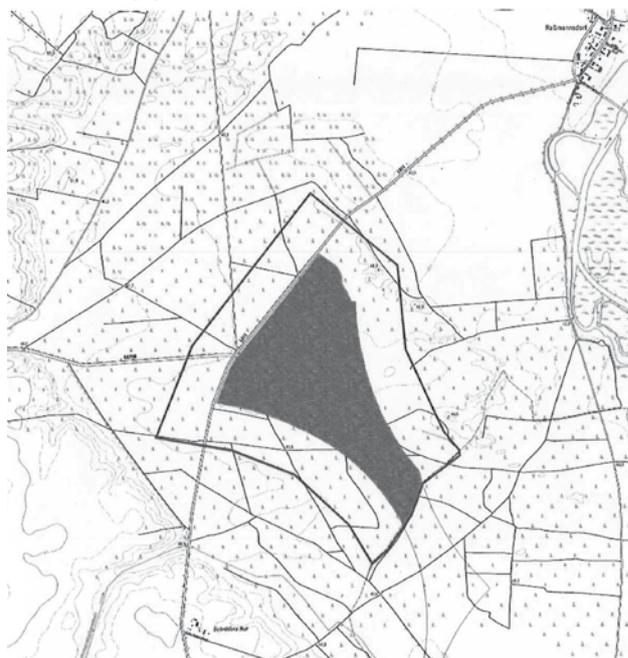
Es soll darauf orientiert werden, dass die erforderlichen Maßnahmen zum Ausgleich nahe am Windpark bzw. zu-
mindest im Gemeindegebiet realisiert werden.

Rietz-Neuendorf, den 22.11.2018



Klempert
Bürgermeister

Anlage: Übersicht Geltungsbereich (Geltungsbereich:
Umrandung grau)



Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der nachstehenden Satzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf wird gemäß § 3 der Brandenburger Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr.19]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr.23]), den Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung) vom 1. Dezember 2000 (GVBl.II/00, [Nr.24], S. 435, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 - (GVBl.I/18, [Nr. 22], S.29), § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 20.04.2009 sowie §16 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl.I S.3634) - in der jeweils geltenden Fassung - hiermit angeordnet. Die Satzung vom 19.11.2018 über die Veränderungssperre nach §14 BauGB für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Windpark Görzig-Ost“ in der Gemarkung Görzig tritt nach § 3 Abs. 5 der Brandenburger Kommunalverfassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, Nr.19]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr.23]) mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 3 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07, [Nr.19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl.I/18, [Nr.23]) in der jeweils gültigen Fassung ist die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften, unter denen eine Satzung zustande gekommen ist, unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht wird. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Darüber hinaus ist auch die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung unbeachtlich, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

Rietz-Neuendorf, den 23.11.2018



Olaf Klempert
Bürgermeister

Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan "Windpark Görzig Ost"

Gemäß § 14 des Baugesetzbuches (BauGB) hat Gemeindeverevertreterversammlung der Gemeinde Rietz-Neuendorf folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1 Anordnung der Veränderungssperre

- (1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windpark Görzig Ost“ wird eine Veränderungssperre angeordnet. Ziel ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung für das geplante Sondergebiet für die Windenergienutzung unter Abstimmung mit den Planungen der Nachbargemeinde Beeskow zu ermöglichen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Gebiet laut beigefügter Übersichtskarte, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 - Vorhaben im Sinne der § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung über Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 Satz 2 BauGB)

§ 5 Geltungsdauer

(1) Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Rietz-Neuendorf, den 19.11.2018



Klempert
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich der Veränderungssperre (grau markiert)



3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 16. 02. 2009

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVGL I Nr. 17 S. 286) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung Rietz-Neuendorf in ihrer Sitzung am 01.10.2018 folgende 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 16. 02. 2009 beschlossen.

Artikel 1

Im § 8- Ortsbeiräte- wird ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„Gemäß § 46 Abs. 4 der Kommunalverfassung Brandenburg wird unter Maßgabe des Haushaltes den Ortsteilen ein entsprechendes Ortsteilbudget zur Verfügung gestellt. Die jeweilige Höhe wird in der aktuellen Haushaltssatzung festgeschrieben.“

Artikel 2Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 3

Der Bürgermeister ist ermächtigt, die Hauptsatzung in der 3. Änderungssatzung öffentlich bekannt zu machen.

Rietz-Neuendorf, den 22.11.2018

O. Klempert
Bürgermeister der Gemeinde
Rietz-Neuendorf

**Bekanntmachungsanordnung**

Die 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 01.10.2018 wird im Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf öffentlich bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Bürgermeister den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Rietz-Neuendorf, den 22.11.2018



Olaf Klempert
Bürgermeister



Ergänzung der Benutzungs- und Entgeltverordnung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 28.04.2003

Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.11.2018

Für die Nutzung des Saales, der Heimatstuben und der Traditionszimmer im Dorfgemeinschaftshaus im Ortsteil Neubrück werden folgende Gebühren erhoben:

Saal	100 m ² - Komplettnutzung /Tag für Versammlungszwecke	- 80 € - 30 €
Traditionszimmer 1	26 m ² - Komplettnutzung /Tag für Versammlungszwecke	- 25 € - 10 €
Traditionszimmer 2	18 m ² - Komplettnutzung /Tag für Versammlungszwecke	- 15 € - 10 €
Heimatstube	27 m ² - Komplettnutzung /Tag für Versammlungszwecke	- 25 € - 10 €
Küche	19 m ² - Komplettnutzung /Tag für Versammlungszwecke	- 10 € - 10 €

Rietz-Neuendorf, den 20.11.2018



Klempert
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Ergänzung der Benutzungs- und Entgeltverordnung der Gemeinde Rietz-Neuendorf vom 19.11.2018 wird im Amtsblatt für die Gemeinde Rietz-Neuendorf öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Bürgermeister den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Rietz-Neuendorf den 22.11.2018



Klempert
Bürgermeister

Impressum:

Herausgeber des amtlichen Teils sowie der Mitteilungen der Verwaltung:
Gemeinde Rietz-Neuendorf, vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1, 15848 Rietz-Neuendorf,
Telefon: 033672 6080, Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de,
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann zum Portopreis bezogen werden.
Auflage: 2000 Stück

„MST-REISEN Herzberg lädt ein..“**unter der Reiseleitung von Olaf Siedentopf.****Buchungen nimmt MST-REISEN Herzberg ab sofort telefonisch unter Herzberg 033677-326 (BÜROZEITEN Mo.- Do. 9:00 -18:00 Uhr ; Fr. 9:00 -16:00 Uhr) gern an.****Tagesfahrtenangebote****Niederschlesische „Goldperlen“ - Goldberg und Schloss Gröditzburg 24.04.19 (Fahrt-Nr. 61) 69,- €**

Leistungen: Busfahrt- RL Siedentopf-Eintritt- Führungen- Mittagessen (Personalausweis erforderlich!)

Złotoryja (Goldberg) an der Kaczawa (dt. Katzbach) bekannt durch das „Goldfieber“ – Altstadtbesichtigung mit Goldmuseum und Werksführung beim größten Christbaumschmuckhersteller VITBIS – Busfahrt auf vulkanischen Basalthügel (389 m ü.d.M.) zur schönsten erhaltenen Burg Niederschlesiens in malerischer Landschaft, Schloss Gröditzburg

„Nostalgie unter Dampf..“**26. Dampflokarade in der polnischen Stadt Wollstein (WOLSZTYN) 04.05.19 (Fahrt-Nr. 62) 79,- €**

Leistungen: Busfahrt, RL Herr Siedentopf, Führungen, Stadtrundfahrt, Abendessen.(Personalausweis erforderlich!)

Besuch der historischen Dampflokarade, den „Riesen auf der Schiene“ im Bahnbetriebswerk Wollstein (Wolsztyn) -Bahnhof mit damaliger Infrastruktur – indiv. Dampfzugfahrten möglich – Führung durch die Altstadt von Wolsztyn, mit Robert-Koch-Wohnhaus, Schloss und Park am See Zum Abendessen im rustikalen polnischen Gasthof

Mehrtagesfahrten**Hamburger Highlights – (NEU)****SCHMIDTS TIVOLI mit St. Pauli-Musical „Heiße Ecke“ Konzertsaalführung durch die Elbphilharmonie****Termin: März 2019****(Fahrt-Nr. 78) 249,- € / EZZ 15,- €**

(Der genaue Reisettermin ist für März 2019 vorgesehen und richtet sich nach der Terminvergabe durch die Elbphilharmonie)

Leistungen: 1 Übernachtungen/HP in Hamburg***

Busfahrt - Reiseleiter Hr. Siedentopf Eintritt- Führungen, Stadtrundfahrt, Theaterkarte SCHMIDTS- Tivoli Reeperbahn, Hausführung Elbphilharmonie

1. Tag: Anreise und Stadtrundfahrt Hansestadt Hamburg- Besuch des St. Pauli Musicals „Heiße Ecke in SCHMIDTS-TIVOLI im schönsten Theatersaal Hamburgs 2. Tag: Indiv. Besuch des traditionellen Fischmarktes für Frühaufsteher- Konzerthausführung Elbphilharmonie- vom historischen Kaispeicher über die Plaza bis zum Herzstück der Elbphilharmonie, dem großen Konzertsaal- individuelles Mittagessen und Freizeit

Danzig - Zoppot - Gdingen - Halbinsel Hela Hafenstädte mit hanseatischem Flair (4 Tage)**30.05.-02.06.2019****(Fahrt-Nr. 86) 489,- € / EZZ 99,- €**

Leistungen: 3 Übern./HP ***Hotel ARTUS in der Altstadt Danzig

Busfahrt – RL Hr. Siedentopf 3x Übernachtung Frühstück, 1x polnisches Nationalgericht 1x Abend-essen mit kaschubischer Folklore, 1x maritimes Abendessen in Gdingen, Eintritt Bernsteinschleiferei und Goldwasserverkostung, 2,5-stündige Stadtführung in Danzig, Schifffahrt Danzig => Hela mit Kaffee =>Gdingen, Eintritt Aquarium Gdingen, Eintritt Mole Zoppot (Personalausweis erforderlich!)

1.Tag: Anreise nach Danzig 2. Tag: Stadtrundführung mit Danziger Köstlichkeiten (bei Bagels,Piroggen,Goldwasser und Bier- Folkloreabend in Danzig 3. Tag: Minikreuzfahrt zur Westerplatte - Halbinsel Hela – Schifffahrt Ozeaneum und maritimes Abendessen in Gdingen 4. Tag: Besuch des Ostseebades Zoppot mit Seebrückenbummel – Rückfahrt über „Bernsteinautobahn“ mit Stopp in der Weichselstadt Thorn

ab Sofort ALLES ab 1 Stück Auflage**DIGITAL-DRUCK**SCHLAUBETAL  DRUCK

Kühl OHG - Mixdorfer Str. 1 - 15299 Müllrose - Telefon 033606 70299 - www.druckereikuehl.de

DIGITAL-DRUCK
ZENTRUM OST

Für Fragen oder
Verlängerungen:

E-Mail: alm@l-os.de
Tel. FB: 0151/19533842
Tel. Büro: 03361/599-3450
Fax: 03361/599-3469



www.alm.l-os.de

FAHRBIBLIOTHEK

BÜCHER

DVD's

CD's

ZEITSCHRIFTEN

SPIELE

eMEDIEN

Ahrendorf

Standort:

Lindenstraße/Alte Bushaltestelle

jeden 4. Montag
14.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Termine 2019

07.01.	04.02.	04.03.
01.04.	29.04.	27.05.
24.06.	22.07.	19.08.
16.09.	14.10.	11.11.
09.11.		

Für Fragen oder
Verlängerungen:

E-Mail: alm@l-os.de
Tel. FB: 0151/19533842
Tel. Büro: 03361/599-3450
Fax: 03361/599-3469



www.alm.l-os.de

FAHRBIBLIOTHEK

BÜCHER

DVD's

CD's

ZEITSCHRIFTEN

SPIELE

eMEDIEN

Behrendorf

Standort:

Lindenallee/Spielplatz

jeden 4. Montag
13.45 Uhr bis 14.15 Uhr

Termine 2019

07.01.	04.02.	04.03.
01.04.	29.04.	27.05.
24.06.	22.07.	19.08.
16.09.	14.10.	11.11.
09.11.		

Für Fragen oder
Verlängerungen:

E-Mail: alm@l-os.de
Tel. FB: 0151/19533842
Tel. Büro: 03361/599-3450
Fax: 03361/599-3469



www.alm.l-os.de

FAHRBIBLIOTHEK

BÜCHER

DVD's

CD's

ZEITSCHRIFTEN

SPIELE

eMEDIEN

Görzig

Standort:

Schulstraße an der Schule

jeden 2. Montag
12.45 Uhr bis 14.30 Uhr

Termine 2019

14.01.	28.01.	11.02.
25.02.	11.03.	25.03.
08.04.	06.05.	20.05.
03.06.	17.06.	12.08.
26.08.	09.09.	23.09.
21.10.	04.11.	18.11.
02.12.	16.12.	

Für Fragen oder
Verlängerungen:

E-Mail: alm@l-os.de
Tel. FB: 0151/19533842
Tel. Büro: 03361/599-3450
Fax: 03361/599-3469



www.alm.l-os.de

FAHRBIBLIOTHEK

BÜCHER

DVD's

CD's

ZEITSCHRIFTEN

SPIELE

eMEDIEN

Buckow

Standort: Bushaltestelle /
Neue Dorfstraße

jeden 4. Montag
18.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Termine 2019

07.01.	04.02.	04.03.
01.04.	29.04.	27.05.
24.06.	22.07.	19.08.
16.09.	14.10.	11.11.
09.11.		

**Für Fragen oder
Verlängerungen:**

E-Mail: alm@l-os.de
Tel. FB: 0151/19533842
Tel. Büro: 03361/599-3450
Fax: 03361/599-3469

www.alm.l-os.de



FAHRBIBLIOTHEK

BÜCHER

DVD's

CD's

ZEITSCHRIFTEN

SPIELE

eMEDIEN

Glienicke

Standort:

Ahrensdorfer Straße/
Feuerwehr

jeden 4. Dienstag
14.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Termine 2019

22.01.	19.02.	19.03.
16.04.	14.05.	11.06.
09.07.	06.08.	03.09.
01.10.	29.10.	26.11.

**Für Fragen oder
Verlängerungen:**

E-Mail: alm@l-os.de
Tel. FB: 0151/19533842
Tel. Büro: 03361/599-3450
Fax: 03361/599-3469

www.alm.l-os.de



FAHRBIBLIOTHEK

BÜCHER

DVD's

CD's

ZEITSCHRIFTEN

SPIELE

eMEDIEN

Neubrück

Standort:

Gemeinschaftshaus
jeden 4. Dienstag
16.15 Uhr bis 17.00 Uhr

Termine 2019

29.01.	26.02.	26.03.
23.04.	21.05.	18.06.
16.07.	13.08.	10.09.
08.10.	05.11.	03.12.

**Für Fragen oder
Verlängerungen:**

E-Mail: alm@l-os.de
Tel. FB: 0151/19533842
Tel. Büro: 03361/599-3450
Fax: 03361/599-3469

www.alm.l-os.de



FAHRBIBLIOTHEK

BÜCHER

DVD's

CD's

ZEITSCHRIFTEN

SPIELE

eMEDIEN

Pfaffendorf

Standort:

Pfaffendorfer Chaussee /
Wertstoffcontainer

jeden 4. Montag
14.45 Uhr bis 15.15 Uhr

Termine 2019

14.01.	11.02.	11.03.
08.04.	06.05.	03.06.
01.07.	29.07.	26.08.
23.09.	21.10.	18.11.
16.12.		

Fastnacht in Ahrensdorf

Samstag, den 19.01.2019

Tanz ab 19.30 Uhr

(Einlass ab 19 Uhr)

- mit „Peats-Partysband“

in der Gaststätte Fünfhausen



Zampern ab 13.00 Uhr

Treffpunkt Gaststätte Fünfhausen





Die erste Fastnacht des Jahres!

Auf nach Neubrück zur ersten Fastnacht des Jahres. Im Festzelt heizt am Freitag DJ Peter (Pita) den Gästen ein, dazu werden die Gäste das Programm der Fastnachtjugend zu sehen bekommen. Das Zampern startet um 08.00 Uhr am Samstag am Festzelt, Jochens Junges freuen sich schon mit der Meute das Dorf unsicher zu machen.

Am Samstagabend peitscht dann wieder HerzAss die Gäste über die Tanzfläche und lädt zum Mitsingen, Mitschunkeln und Abtanzen ein. Als Krönung bieten in diesem Jahr die Fastnachtsfrauen ein Programm das nach Zugabe ruft. Der Fastnachtsverein freut sich auf viel Besuch und gute Stimmung.

Wann? - am 04.01.2019 und am 05.01.2019 – Einlass jeweils um 19.00 Uhr

Wo? - Im Festzelt „An der Vorderheide“

Veranstaltungen in Neu Golm und Langewahl

Gottesdienste

Kirche Langewahl

02.12.2018 1. Advent	14.00 Uhr	Gottesdienst mit anschließender Adventsfeier, Pfr. Brockhaus
24.12.2018 Heilig Abend	15.30 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel, Prädikant Bunzel
31.12.2018 Silvester	15:30 Uhr	Gottesdienst zum Jahresschluss Pfr. Brockhaus
27.01.2019 letzter So n.Epiph.	10.30 Uhr	Gottesdienst, Lektor Techel

Kirche Neu - Golm

02.12.2018 1. Advent	14.00 Uhr	Gottesdienst mit anschließender Adventsfeier, Sup.i.R. Fichtmüller
24.12.2018 Heilig Abend	17.00 Uhr	Christvesper mit Krippenspiel Pfr. Brockhaus
31.12.2018 Silvester	17.00 Uhr	Gottesdienst zum Jahresschluss Pfr. Brockhaus
27.01.2019 letzter So n.Epiph.	9.00 Uhr	Gottesdienst, Lektor Techel

KONZERTE

Weihnachtskonzert des Kammerchores Fürstenwalde am Montag, dem 10.12.2018 um 19.00 Uhr

Ihr Terminkalender Dezember 2018 - Februar 2019		Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen							
Datum	Kirchenjahr	Glienicke	Herzberg	Buckow	Lindenberg	Bornow	Birkholz	Ahrendorf	
Sa 01.12.18					14:00	◀ Adventswerkstatt in der Arche Kunterbunt			
So 02.12.18	1. So. im Advent	14:00 F/K	◀ Einer für Alle - gemeinsamer Adventsgottesdienst Kirche Glienicke						
So 09.12.18	2. So. im Advent		10:30	9:00			14:00		
So 16.12.18	3. So. im Advent	10:30						14:00	
So 16.12.18			Adventskonzert ▶			17:00	◀ der Kinder und Jugendkantorei Frankfurt / Oder		
Mo 24.12.18	Christvesper	18:00	16:30	15:00	18:00	18:00	16:30	15:00	
Mo 24.12.18	Christnacht			23:00					
Di 25.12.18	Christfest I	9:00			10:30				
Mi 26.12.18	Christfest II		9:00	10:30				14:00	
So 30.12.18	1. So. n. d. Christfest				17:00	◀ Weihnachtskonzert des Buckower Chores			
Mo 31.12.18	Silvester/Altjahresabend	18:00 A		16:30 A					
Di 01.01.19	Neujahr		10:30 A					14:00 A	
So 06.01.19	Epiphania		10:30	9:00					
Fr 11.01.19					18:00	◀ Stummelparty			
Sa 12.01.19					10:00	◀ Kindergottesdienst			
So 13.01.19	1. So. n. Epiphania	10:30			9:00		14:00		
So 20.01.19	2. So. n. Epiphania		9:00	10:30		14:00	◀ in Kohlsdorf		
	Bibelwoche	Di 22.01.; Mi 23.01. und Do 24.01. im Pfarrhaus Glienicke							
So 27.01.19	Letzter So. n. Epiphania	9:00			10:30			14:00	
	Bibelwoche	Di 29.01.; Mi 30.01. und Do 31.01. im Pfarrhaus Glienicke							
So 03.02.19	5. So. v. d. Passionszeit		10:00	◀ Abschlussgottesdienst zur Bibelwoche					
			Kinderbibelwoche ▶			07.02. - 10.02.	◀ Alte Schule Beeskow		
So 10.02.19	4. So. v. d. Passionszeit	10:30			9:00		14:00		
So 17.02.19	Septuagesimae		9:00	10:30		14:00			
So 24.02.19	Sexagesimae	9:00			10:30			14:00	
Fr 01.03.19	Weltgebetsstag	19:00							
Sa 02.03.19					10:00	◀ Kindergottesdienst			
So 03.03.19	Estomihi		10:30	9:00					
So 10.03.19	Invokavit	9:00			10:30		14:00		

Herausgegeben vom
Stand: 25.11.2018

Evangelischen Pfarramt Buckow-Glienicke
Beeskower Str. 35, 15848 Rietz-Neuendorf OT Glienicke

Tel.: 033677/404 Mobil: 0170/4196259 Fax: 033677/62540 e-mail: Pfarramt-Buckow-Glienicke@t-online.de Homepage: Pfarramt-Buckow-Glienicke.de

F = Familiengottesdienst
A = Abendmahlsgottesdienst
K = anschl. Gemeindekaffee

Termine für das Amtsblatt

Gottesdienste

02. Dezember	14.30 Uhr	Neubrück	Kampf, Preckel, Ludwig Festgottesdienst zur Wiedereröffnung
09. Dezember	14.00 Uhr	Groß Rietz	Ludwig Adventsfeier
16. Dezember	9.00 Uhr	Görzig	Preckel
24. Dezember	15.00 Uhr	Görzig	Ludwig mit Krippenspiel
	16.30 Uhr	Neubrück	Ludwig mit Krippenspiel
	16.30 Uhr	Pfaffendorf	Stawenow
	18.00 Uhr	Sauen	Ludwig
	18.00 Uhr	Groß Rietz	Stawenow mit Krippenspiel
26. Dezember	10.30 Uhr	Pfaffendorf	Preckel Feiertagsgottesdienst, Abendmahl
31. Dezember	17.00 Uhr	Sauen	Preckel
06. Januar	9.00 Uhr	Neubrück	Ludwig
13. Januar	9.00 Uhr	Groß Rietz	Ludwig
20. Januar	10.30 Uhr	Görzig	Krautmacher
27. Januar	9.00 Uhr	Pfaffendorf	Preckel
03. Februar	10.30 Uhr	Sauen	Kampf
10. Februar	10.30 Uhr	Neubrück	Ludwig
17. Februar	9.00 Uhr	Groß Rietz	Kampf
24. Februar	9.00 Uhr	Görzig	Preckel



**Bescherung
ist einfach.**

Privatkredit

**Sparkasse
Oder-Spree**

*Nettodarlehensbetrag: möglich von 2.000 € bis maximal 50.000 €, Auszahlung in einer Summe direkt aufs Girokonto der Sparkasse, Laufzeit: Sie haben die Wahl von 36 – 96 Monaten / Monatliche Rate ab 25,61 € / Effektiver Jahreszins: Bonitätsabhängig, ab 4,10 % p.a. / gebundener Sollzinssatz ab 4,02 % p.a. / Gesamtbetrag aller Zahlungen: Bonitätsabhängig, ab 2.199,29 € bis 60.808,75 € (Stand: 19.10.2018) / Zinssatz, monatliche Rate sowie Gesamtbetrag können sich deswegen ändern. Unsere Berater unterbreiten gern ein persönliches Angebot. Beispiel: 4,18 % effektiver Jahreszins bei 15.000 € Nettodarlehensbetrag mit gebundenem Sollzinssatz von 4,10 % p.a., Laufzeit: 36 Monate, Darlehensgeber: Sparkasse Oder-Spree, Franz-Mehring-Str. 22, 15230 Frankfurt (Oder)

Zum Beispiel:

25.000 €

307 €

monatliche Rate*

* Beispiel: 4,29 % p.a. effektiver Jahreszins bei 25.000 € Nettodarlehensbetrag, für 96 Monate Laufzeit und geb. Sollzinssatz 4,20 % p.a., Gesamtbetrag aller Zahlungen 29.471,07 €, Stand 19.10.2018, freibleibend

s-os.de

Impressum:

Der Rietz-Neuendorfer Kurier und das Amtsblatt werden kostenlos in den Ortsteilen der Gemeinde Rietz-Neuendorf an möglichst alle Haushalte verteilt. Er liegt außerdem im Rathaus der Gemeinde Rietz-Neuendorf, Fürstenwalder Str. 1, in 15848 Rietz-Neuendorf zur kostenlosen Mitnahme aus und kann außerdem zum Portopreis bezogen werden.

Auflage: 2.000 Stück

Herausgeber

Gemeinde Rietz-Neuendorf
vertreten durch den Bürgermeister
Fürstenwalder Str. 1
15848 Rietz-Neuendorf
Telefon: 033672 6080
Telefax: 033672 60829
E-Mail: info@rietz-neuendorf.de
Internet: www.rietz-neuendorf.de

Herstellung:

Schlaubetal-Verlag Kühl OHG
Mixdorfer Str. 1, 15299 Müllrose
Telefon: 033606 70299, Telefax: 033606 70297
E-Mail: info@druckereikuehl.de, Internet: www.druckereikuehl.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Frankfurter Feuerwerksmarkt
Frankfurt (Oder) August-Bebel-Straße 1 (neben Aldi)
präsentiert Profi-Verbundfeuerwerk für Ihr Silvesterfeuerwerk!
ab dem 28.12. von 7.00 bis 18.00 Uhr + Ostbrandenburgs größter Verkauf

über 100 verschiedene Feuerwerksbatterien
Vulkane - Fontänen
Raketensortimente usw.

Tisch- & Kinder Feuerwerk
die lautesten BÖLLER

Hier erhalten Sie Top-Markenfeuerwerk der Spitzenklasse - Damit sind Sie Silvester der King der Straße!
GAOO + Jorge + Lesli + Blackboxx + Weco + Geisha + Rubro & erstmalig FUNKE Feuerwerk

Traditionelle Thai-Massage

Was ist eine traditionelle Thai-Massage?

Die Thai-Massage besteht aus den passiven, dem Yoga entnommenen Streckpositionen und Dehnbewegungen, Gelenkmobilisation und Druckmassagen.

Zehn ausgewählte Energielinien werden über sanfte Dehnung und mit rhythmischem Druck von Handballen, Daumen, Knien, Ellenbogen und Füßen bearbeitet.

In den Dehnpositionen der Thai-Massage verbraucht die Muskulatur Sauerstoff und der Mensch wird angeregt, tiefer zu atmen.

Intensive Druckmassagen bewirken ebenfalls eine verstärkte Atmung. Ein tiefer Atem fördert die Entspannung und Regeneration. Die Thai-Massage kann unter anderem folgende körperliche Leiden wie z.B. Kopfschmerzen, Ohrensausen, Knie- und Rückenschmerzen lindern.



Gutscheine zum Verschenken!

Tel.: 0172 - 2374669

(Wir rufen Sie gerne zurück)
Busarin Bröker, 15299 Müllrose,
Kirchsteig 7, (beim Märkischen Imbiss)

Traditionelle Thai-Massage

Busarin Bröker



Tel.: 0172 - 2374669

15299 Müllrose, Kirchsteig 7, (beim Märkischen Imbiss)

Ganzkörper-Thai-Massage

60 Minuten - 33 Euro
90 Minuten - 50 Euro
Schulter-Nackengebiet und Rücken
30 Minuten - 18 Euro

Öffnungszeiten: Di - Fr 10 - 16 Uhr,
Sa nach Vereinbarung

Ein besinnliches Weihnachtsfest und ein gesundes Jahr 2019!

Schlaubetal Druck & Verlag Kühl OHG
Mixdorfer Straße 1 · 15299 Müllrose

Telefon: 03 36 06 7 02 99
Telefax: 03 36 06 7 02 97
Mobil: 01 71 3 81 86 99
E-Mail: info@druckereikuehl.de

Druckerei • Werbung • Verlag

HEIZÖL

VOLLTANKEN UND SPAREN!

Bezahlung in kleinen Raten, auch ohne Anzahlung möglich!*

*Bonität (festes Einkommen/Rente) vorausgesetzt; Kopie Personalausweis & EC-Karte wird benötigt!

Tel. (03366) 21 555

BRANDOL
Mineralölhandel GmbH

Fürstenwalder Str. 10 c · 15848 Beeskow
Tel. (03366) 21 555 · e-Mail: info@brandol.de

Spezial-, Industrie- u. KFZ-Schmierstoffe
Heizöl Premium Plus
Dieselkraftstoff
Kraftstoffe
Tankanlagen
Schmiertechnik
Hydraulikservice

www.brandol.de

Genuss legt in unserer Natur

Milorad's Geist Kräuter

Milorad's köstliche Schlaubetal-Spirituosen erhalten Sie vor Ort in Ihrer Druckerei Kühl.

je 0,2 l-Flasche **7,99 €**
100 ml = 4,00 €

Wir wünschen allen Kunden und Lesern frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr

TEPPER
Ihr Fliesen- und Natursteinleger

Lindenallee 14 · 15848 Behrensdorf
Telefon: 0 336 77 / 625 800 · Mobil 0 172 / 325 110 9
www.fliesenleger-tepper.de